

84. Kann die Ehefrau eines Schuldners, gegen den ein vollstreckbarer Titel vorliegt, soweit ihr Vermögen nach dem maßgebenden bürgerlichen Rechte ohne weiteres als Vollstreckungsobjekt für die Schulden ihres Ehemannes behandelt werden durfte und behandelt worden ist, auf Grund einer Bestimmung des §. 749 (oder des §. 715) C.P.D. eine Interventionsklage nach Maßgabe des §. 690 daselbst erheben, oder vielmehr nur einen Antrag nach Maßgabe des §. 685 daselbst stellen?

VI. Civilsenat. Urt. v. 27. Mai 1886 i. C. C. u. G. (Bekl.) w. M. Ehefrau (Kl.). Rep. IIIa. 141/86.

I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Beklagten, welche auf Geldzahlungen lautende vollstreckbare Urteile gegen M. erlangt hatten, hatten zum Zwecke der Vollstreckung derselben gewisse Zinsansprüche pfänden lassen, welche der Ehefrau M. aus dem Testamente ihres verstorbenen ersten Ehemannes C. gegen den Testamentsvollstrecker des letzteren zustanden. Die Ehefrau M. erhob demgegenüber Klage nach Maßgabe des §. 690 C.P.D. und drang damit in den beiden unteren Instanzen durch, jedoch nur auf Grund des §. 749 Abs. 1 Nr. 3 daselbst. Auf Revision der Beklagten hob das Reichsgericht das Berufungsurteil auf und wies auf die Berufung der Beklagten die Klägerin mit der erhobenen Klage ab, aus folgenden

Gründen:

„Das Berufungsgericht hat die von der Klägerin nach Maßgabe des §. 690 C.P.D. erhobene Interventionsklage, abgesehen von der Bezugnahme auf §. 749 Abs. 1 Nr. 3 daselbst, für unbegründet erklärt, und gegen die Richtigkeit der vorigen Entscheidung walteten insoweit keine Bedenken ob. Insbesondere steht nach §. 525 C.P.D. auch für die Revisionsinstanz fest, daß nach hamburgischem Partikularrechte das gesamte Vermögen der Ehefrau, abgesehen von einer hier nicht in Betracht kommenden Ausnahme, der Zwangsvollstreckung aus solchen Entscheidungen unterliegt, durch welche der Ehemann zu einer Geldzahlung verurteilt ist, und zwar selbst dann, wenn, wie im vorliegenden Falle, die Gütergemeinschaft unter den Ehegatten vertragsmäßig ausgeschlossen ist. Von diesem Standpunkte aus erscheint dann aber auch die Aufrechthaltung der Klage auf Grund des §. 749 Abs. 1 Nr. 3 C.P.D. nicht als gerechtfertigt. Diese Bestimmung kann begrifflich bei einer Interventionsklage im Sinne des §. 690 C.P.D. überhaupt nie in Frage kommen. Ist der Kläger wirklich ein Dritter, welchem an dem Gegenstande der Zwangsvollstreckung ein die Veräußerung hinderndes Recht zusteht, so kann er nie noch erst der Berufung auf jene Bestimmung des §. 749 a. a. O. bedürfen, um mit seiner Klage durchzudringen; ist er es nicht, so ist seine Klage ohne weiteres hinfällig.

Hier liegt der letztere Fall vor. Dasjenige Recht, welches der Klägerin an dem Gegenstande der Zwangsvollstreckung, nämlich an ihrer Forderung gegen den Testamentsvollstrecker ihres ersten Ehemannes, zusteht, hindert die Veräußerung so wenig, daß vielmehr dieses Recht, als ihr Recht, selbst gerade dasjenige ist, welches auf Grund des hamburgischen ehelichen Güterrechtes der Zwangsvollstreckung unterliegen soll. Auch darf die Klägerin nicht einmal eine „Dritte“ im Sinne des §. 690 genannt werden, da sie selbst diejenige ist, gegen welche hier die Zwangsvollstreckung aus den ihren Mann verurteilenden Erkenntnissen gerichtet wird. Am wenigsten kann man dies bezweifeln, wenn man von derjenigen Auffassung ausgeht, welche vom Reichsgerichte in der im angefochtenen Urtheile angeführten Sache Rep. I. 112/83¹ dargelegt ist und für die gegenwärtige Sache vom Oberlandesgerichte durch stillschweigende Billigung zu einem Teile seiner auf das hamburgische Partikularrecht bezüglichen Feststellung gemacht zu sein scheint: es sei nämlich nach hamburgischem Rechte der Ehemann, wenn er als Beklagter einen Prozeß führe, in Ansehung der eventuellen Zwangsvollstreckung dabei zugleich als Vertreter seiner Frau zu betrachten.

Hat man also hiernach die Klägerin selbst in tantum als die Schuldnerin bei der Zwangsvollstreckung anzusehen, so erscheint die Klagerhebung überhaupt nicht als der richtige Weg, ihre etwaigen Einwendungen und Erinnerungen gegen die Art und Weise der Zwangsvollstreckung geltend zu machen.

Vgl. Urtheil des Reichsgerichtes in den Beiträgen zur Erläuterung des deutschen Rechtes Jahrg. 28 S. 1164 flg.

Natürlich bleibt es ihr jedoch unbenommen, die angeblich ihr zuständige Vergünstigung aus §. 749 Abs. 1 Nr. 3 C.P.D. mittels eines nach Maßgabe des §. 685 Abs. 1 daselbst an das Vollstreckungsgericht zu richtenden Antrages (vgl. Beschluß des I. Civilsenates des R.G.'s i. S. L. w. W. Beschw.-Rep. I. 4/86) zur Geltung zu bringen.“ . . .

¹ In dieser Sache hatte das Reichsgericht nach Maßgabe des §. 528 C.P.D. Abs. 3. 4 selbst über die in Betracht kommenden Normen des hamburgischen Partikularrechtes entschieden.